

Antrag zur Änderung der Betreuungszeit

des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung 24 - Stunden - Kita „Uckersternchen“ in Trägerschaft der Interessengemeinschaft Frauen & Familie Prenzlau e.V.

Ich/ Wir beantrage/n die Änderung der Betreuungszeit für das Kind:

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Angaben zur Betreuung:

Änderung der Betreuungszeit ab: _____

(Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der Betreuungszeit grundsätzlich nur zum 1. eines Monats erfolgen kann. Die Betreuungszeit kann nicht rückwirkend geändert werden!)

Krippe

☐ bis 6 Std. ☐ ab 6 Std. ☐ ab 7 Std. ☐ ab 8 Std. ☐ ab 9 Std. ☐ ab 10 Std.

Kindergarten

☐ bis 6 Std. ☐ ab 6 Std. ☐ ab 7 Std. ☐ ab 8 Std. ☐ ab 9 Std. ☐ ab 10 Std.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind bei mehr als 6 Std. Betreuungszeit einen gültigen Rechtsanspruch besitzt!

Sollte der bedingte Rechtsanspruch notwendig sein, wird der Antrag zur Änderung erst nach Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruches bearbeitet!

Angaben zu den Personensorgeberechtigten des Kindes:

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
Tel.-Nr.		
Email- Adresse		

Geschwisterkinder: (Geben Sie bitte alle Geschwisterkinder an für die Sie Kindergeld beziehen.)

	Name, Vorname	Geb.-Datum	Einrichtung
1.			
2.			
3.			
4.			

Datum/Unterschrift Mutter: _____

Datum/Unterschrift Vater: _____

Bitte lesen Sie sich nachfolgende Hinweise sorgfältig durch.

Rechtsanspruch:

Grundsätzlich hat Ihr Kind ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Betreuung von max. 6 Std. täglich in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten. Einen bedingten Rechtsanspruch benötigen Sie, wenn Ihr Kind länger als 6 Std. täglich in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten betreut werden soll und bei einer Betreuung vor Vollendung des 1. Lebensjahres. Einen Antrag zur Feststellung des bedingten Rechtsanspruches stellen Sie beim Landkreis Uckermark, Abteilung Jugendamt, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 116 in 17291 Prenzlau.

Wird der bedingte Rechtsanspruch widerrufen oder läuft aus, sind Sie verpflichtet sich rechtzeitig um Verlängerung zu kümmern. Sollte uns keine Information diesbezüglich vorliegen, wird das/die Kind/Kinder dann nur noch nach dem gesetzlich vorgegebenen Rechtsanspruch betreut.

Wunsch- und Wahlrecht

Sollte sich Ihr Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Prenzlau oder einen seiner Orts- oder Gemeindeteile befinden, benötigen Sie zusätzlich ein sogenanntes „Wunsch- und Wahlrecht“, welches Ihnen gestattet, Ihr Kind außerhalb Ihrer Wohnortgemeinde betreuen zu lassen. Einen Antrag zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts stellen Sie beim Jugendamt des Landkreises Uckermark (Karl-Marx-Str. 1, Zimmer 116). Den Bescheid zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts reichen Sie nach Erhalt bei der Kita-Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung 24-Stunden- Kita „Uckersternchen“ ein.

Einkommensnachweise:

Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind. Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.

- Einkommensnachweise aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Lohnsteuerbescheinigung, aktueller Lohn-/Gehaltsnachweise)
- Einkommensnachweise aus selbstständiger Tätigkeit (Steuerbescheid oder BWA-bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro)
- Einkommen im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder,
- Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld,
- Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld,
- Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz,
- Unterhaltsvorschuss, Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat bzw. von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskinderschutzgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Kita BBV

Zur Überprüfung sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Kostenübernahme:

Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises Uckermark (Karl-Marx-Straße 1) zu stellen.